

Anfrage zur Wahlordnung § 11 Abs. 7 und 7a

(7a) Führt eine Kandidatin anstatt ihres Vornamens einen anderen Rufnamen, soll der Wahlausschuss den Vornamen der Person nicht offenbaren und auf allen Wahlzetteln, Niederschriften und sonstigen Veröffentlichungen den Rufnamen benutzen.

Die Wahlordnung sieht vor, dass Rufnamen auf den Stimmzetteln genutzt werden können. Die Begründung (<https://www.asta-kit.de/de/studierendenschaft/stupa/beschlusssammlung/nderung-der-wahlordnung>) zum StuPa-Beschluss, der diese Änderung einführte, beinhaltet, dass auch Menschen, die nicht unter ihrem Vornamen bekannt sind, eine Kandidatur ermöglicht wird.

Können Personen somit beliebige Namen, unter denen sie bekannt sind, auf dem Stimmzettel angeben?

Hintergrund zur Frage

Bei der aktuell aufgehobenen Wahl wurde mindestens eine Person unter einem Namen, den sie führt, der aber kein Rufname ist, zugelassen und gewählt. Jetzt nach der Aufhebung der Wahl ist die Frage der Korrektheit des Vorgehens des „alten“ Wahlausschusses hinfällig, ich würde mich aber über eine Klärung für die kommenden Nachwahlen freuen.